



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Stefan Löw, Richard Graupner, Christian Klingen, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Jan Schiffers** und Fraktion (AfD)

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Alexander Hold u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. und Fraktion (CSU)** für ein Bayerisches Lobbyregistergesetz (BayLobbyRG)
hier: **Beteiligungen**
(Drs. 18/15463)

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. es sich um die Interessenvertretung eines Unternehmens oder einer Organisation handelt, an der eine Beteiligung eines Mitglieds der Staatsregierung oder dessen Mitarbeiter mit mehr als 50 000 Euro besteht oder dessen nahe Verwandtschaft (3. Grad) mit mehr als 50 000 Euro an dem Unternehmen oder der Organisation beteiligt ist und das Unternehmen oder die Organisation staatlich finanzierte Aufträge oder Fördermittel von über 25 000 Euro pro Kalenderjahr erhält oder“.

2. Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

Begründung:

Durch die Einführung eines verpflichtenden Lobbyregisters soll der in Bayern wirkende Lobbyismus durch die Schaffung von Transparenz eingehegt werden. Transparenz ermöglicht die öffentliche Kontrolle der Einflussnahme von Interessenvertretern auf staatliche Entscheidungsprozesse. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip wird dabei geachtet. Insbesondere sollen jedoch auch Unternehmen und Organisationen registrierungspflichtig werden, an denen Mitglieder der Staatsregierung oder deren Mitarbeiter oder deren Verwandtschaft beteiligt sind, da nur durch die Aufzeichnung möglichst aller Einflussfaktoren eine transparente Offenlegung der Hintergründe politischer Entscheidungen sowie erfolgter Beratungen auf politische oder gesetzgeberische Prozesse erfasst werden kann. Mit dem derzeitigen Entwurf werden diese Beteiligungen nicht erfasst, wodurch keine verbindliche Eintragungspflicht besteht und dadurch der Gesetzentwurf sein volles Potential nicht gänzlich ausschöpft. Zur Erfüllung der gesellschaftlichen Erwartungen an ein Lobbyregister sollte hier daher ergänzend nachgebessert werden.